

Kooperative Organisationsformen im Spannungsfeld politisch-ökonomischer Interessenkonflikte im bulgarischen Transformationsprozeß

Ivan Boevsky

1. Einleitung

2. Die Bipolarisierung der bulgarischen Gesellschaft und ihre Auswirkung auf das Genossenschaftswesen

3. Genossenschaftsrelevante Gesetzgebung

3.1. Das alte Gesetz über die Genossenschaften

3.2. Das neue Gesetz über Genossenschaften

4. Der Streit um das Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden (Bodengesetz)

5. Genossenschaftssparten

6. Mitgliederrechtsbeschränkende Faktoren

7. Ausblick

Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Die Anfänge kooperativer Organisationsformen auf bulgarischem Boden lassen sich bis zu den thrakischen Stämmen zurückführen und ab diesem Zeitpunkt durchdringen sie das Leben der Bewohner dieser Region. Der Transformationsprozeß stellt dabei keine Ausnahme dar. Dieser Beitrag hat sich zum Ziel gesetzt, vor diesem Hintergrund zu untersuchen, ob und, wenn ja, wie sich die kooperativen Organisationsformen im Spannungsfeld politisch-ökonomischer Interessenkonflikte entwickeln, d. h. es werden die Auswirkung dieses Konflikts auf die kooperative Organisationsform analysiert. Darüber hinaus wird die Frage gestellt, warum gerade diese Form gewählt wurde.

Es wird die Hypothese entwickelt, daß der politisch-ökonomische Konflikt die Entwicklung der kooperativen Koordinationsstruktur bei ihrem Design beeinflusst, weil sie externer und interner Instrumentalisierung unterliegt bzw. diese zuläßt. Dabei werden Ansetze aus der Neuen Politischen Ökonomie und der Neuen Institutionenökonomik verfolgt.

2. Die Bipolarisierung der bulgarischen Gesellschaft und ihre Auswirkung auf das Genossenschaftswesen

Bis zum Zeitpunkt des Transformationsbeginns (1989) kann der in Bulgarien praktizierte Sozialismus als eine Diktatur bezeichnet werden. Die sozialistische Literatur benutzte den Begriff „Diktatur des Proletariats unter der Führung der Kommunistischen Partei“. Das Monopol der Kommunistischen Partei (KP) wurde dementsprechend im Grundgesetz unter § 1 verankert. In der Praxis wurden die Entscheidungen nicht von der kommunistischen Partei, sondern von ihrem Führer getroffen und durch sie legitimiert. Der Vorsitzende der KP von 1956 bis 1989 war Zhivkov, dessen Interesse vorrangig der Sicherung der eigenen Macht und seiner privaten Wohlfahrt gegolten hat. Die Sicherung von Macht und Kontrolle geschah in einer interdependenten Beziehung zwischen dem Diktator einerseits und den Mitgliedern der KP und insbesondere der Nomenklatura andererseits, die für ihre aktive Unterstützung als Belohnung weitreichende institutionalisierte Privilegien bekamen.

Das Schaffen und Erhalten einer atomistischen Massengesellschaft mit zahlreichen Zwangsaufmärschen vermittelte den Individuen das Gefühl völliger Vereinzelung und totaler Wert- und Machtlosigkeit, das sich in der Identifizierung mit dem Parteivorsitzenden und in der Hingabe an die KP niederschlug. Die Einbindung der Kommunisten in den diktatorischen Repressionsapparat, in kriminelle Machenschaften, ausbeuterische Betrügereien und blutige Vergehen machte sie zu „Informellen Mitarbeitern“, die auf Gedeih und Verderb am Bestand des Systems interessiert waren. Die Privilegien, die Mitschuld, die Hingabe und die betriebene egalitäre Distributionspolitik trugen trotz großer Heterogenität der Gruppe der

Kommunisten zu einer monolithen Gruppenkohäsion mit entsprechender Außenwirkung bei.

Auf der anderen Seite standen die Nichtkommunisten, zu deren Lasten die von Zhivkov bzw. der KP-Diktatur betriebene Herrschafts- und Kontrollpolitik ging. Die Gruppe der Nichtkommunisten konnte sich wegen der enormen Repression bis 1989 kaum organisieren. Das Gesetzgebungsverfahren war so geregelt, daß die Nichtkommunisten zu den systematischen Verlierern der politischen Willensbildung wurden, d. h. sie wurden Opfer des Rechts der Stärkeren.

Während dieser Ära war die Genossenschaft - als Agrar- oder gewerbliche Produktivgenossenschaft und die Konsumgenossenschaft, der Marxistisch-Leninistischen Dogmatik folgend (Münkner 1997: 292) - ein Spielball der Nomenklatura und wurde für deren populistische Ziele instrumentalisiert (Rönnebeck/Boevsky 1998).¹ Entsprechend wurden ihnen folgende Funktionen übertragen:

- Vorübergehende (zwischenzeitliche) Transformationsfunktion: Sie sollte die kleinen und mittleren Bauern und Gewerbetreibenden in den Sozialismus integrieren;
- Erziehungsfunktion: Ihre Aufgabe war es, im Rahmen einer Erziehungs- und Proletariatsdiktatur die Individuen zu sozialistischem Verhalten bzw. zu sozialistischen Menschen zu formen und als Schule für die sozialistische Spielart von Demokratie im Sinne des demokratischen Zentralismus zu dienen;
- Stabilisierungs- und Ergänzungsfunktion: Die forcierte Zwangskollektivierung im Agrarbereich hat für eine sehr lange Zeit die Diktatur von Zhivkov zementiert. Die erlaubten Genossenschaftssparten durften ihre Geschäfte nur dort abwickeln, wo es für die Staatsunternehmen unattraktiv war.

Autonome Genossenschaften waren nicht diktaturkonform und wurden entsprechend umgestaltet:

- Der mitgliederorientierte Förderauftrag wurde in einen nach parteipolitischen Maßgaben gebundenen Förderauftrag umgewandelt;
- Die Genossenschaftsmitglieder verloren alle Handlungs- und Kontrollrechte. Das alle Bereiche der Genossenschafts-, Verbands- und Verbundstrukturen durchdringende Prinzip des demokratischen Zentralismus wandelte die Partizipation der Mitglieder an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in bloße Empfangs-, Legitimations- und Durchführungsaufgaben um. Die Oktroyierung des Managements und der Mitglieder der Genossenschaftsgremien (Nomenklatura-Auswahl) entzog den Mitgliedern auch ihre Kontrollmöglichkeit. Dazu war in die Genossenschafts-, Verbands- und Verbundstrukturen die Institution des Parteisekretärs als oberste Willensbildungs-, Entscheidungs- und Kontrollinstanz eingebaut. Die Verbands- und Verbundstrukturen unterlagen den Anweisungen der kommunistischen Partei. Sie wurden einer Metamorpho-

¹ Andere Genossenschaften waren nicht zugelassen.

se von Förder- zu Weisungs-, Durchführungs-, Umsetzungs- und Kontrollorganisationen unterzogen.

Die Liberalisierungsimpulse der sowjetischen Perestroika und die Verweigerung ihrer vollständigen Einführung in Bulgarien waren starke Indizien für die Gefährdung der Nomenklatura-Privilegien und damit der Anlaß für eine kleine Gruppe in der höchsten Nomenklaturaelite zum Sturz Zhivkovs und seine Ersetzung mit einer „tragbaren“ Figur. Mit diesem „Hofumsturz“ erstrebten die neuen Machthaber aber keine Lösung von der Parteidiktatur, sondern deren Liberalisierung nach sowjetischem Vorbild bei Verzicht auf Zhivkovs Führungsstil.

Bei diesem Liberalisierungskonzept spielte die Genossenschaft eine Schlüsselrolle. Die Nomenklatura sah in der Genossenschaft die optimale Organisationsform für die Verwirklichung ihres Reformversuches, weil diese Koordinationsstruktur Elemente sowohl von Privat- als auch von Kollektiveigentum beinhaltet. Die Privatkomponente sollte die Leistungsmotivation und die Ressourcenallokation verbessern und die Kollektivkomponente der Stabilisierung der sozialistischen Wirtschaftsbasis dienen.

Diese Doktrin bewegte einiges im bulgarischen Genossenschaftswesen. Aus dieser Periode stammt der Ansatz der Entflechtung der überdimensionierten Konsumgenossenschaften sowie der Auflösung der Agrarindustriekomplexe (AIK) als auch die Revitalisierung des Genossenschaftswesens. Mitte 1988 wurde der Zentralverband der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) wiederhergestellt, außerdem wurden sowohl neue Genossenschaften als auch neue Abteilungen bei den Konsumgenossenschaften gegründet.

Die so entstandenen Genossenschaften waren grundsätzlich keine echten Genossenschaften, sondern vielmehr ein Mix von Elementen der Personen- und Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften, da zu dieser Zeit aus rechtlichen Gründen private Unternehmen nicht gegründet werden durften. Viele Menschen mit unternehmerischem Geist sahen daher in der Gründung von Genossenschaften und deren Abteilungen die einzige Chance zum selbständigen wirtschaftlichen Handeln (Boevsky/Kramer 1997, 1998a). Sie waren im Dienstleistungs-, Handels- und Handwerkssektor tätig, weil sich in diesen Bereichen für kleinere Einheiten bei den institutionellen Rahmenbedingungen günstige Konditionen boten und agierten primär marktorientiert aber erfüllten nicht die Aufgaben und Funktionen, die ihnen von dem Diktator und seiner Partei zugedacht worden waren. Sie lösten keine volkswirtschaftlichen Probleme, sondern nutzten die bestehenden Ungleichgewichte und Lücken im System zum eigenen Vorteil ihrer Mitglieder aus. In vielen Fällen handelte es sich dabei um die Bildung von Spekulantentum.

Der Zerfall des kommunistischen Ostblocks und die Lockerung der negativen selektiven Anreize für die Nichtkommunisten waren der Katalysator zur Entstehung von politischer „countervailing power“. Alte, von der KP verbotene, nichtkommunistische Parteien erlebten einen Neubeginn. Gleichzeitig entstanden neue Parteien. Die Gründungswelle war so stürmisch, daß ihre Zahl bald über 200 lag.

Aus 20 Parteien entstand zunächst die Union der demokratischen Kräfte, die sich später in eine einzige Partei umwandelte und als der mächtigste Repräsentant der organisierten nichtkommunistischen Interessen fungierte.

Da die Richtung der strategischen Entwicklung - d. h. Demokratie und Marktwirtschaft - unumstritten ist, war jede Fraktion darum bemüht, eigene institutionelle Arrangements in dieser Zukunft zu erreichen. Daraus entstand der fundamentale Konflikt zwischen Kommunisten und Nichtkommunisten: Die Kommunisten wollten ihre Privilegien weiter beibehalten, die Nichtkommunisten wollten nicht mehr instrumentalisiert werden, keine negativen Externalitäten mehr erdulden und die illegitime Gewaltausübung durch den Staat beseitigen.

Dieser Konflikt ist so fundamental und die Auseinandersetzung so heftig, daß er Bulgarien über mehrere Wahlen und Regierungswechsel geprägt hat und mit einem enormen Wohlfahrtsverlust und sogar mit einem institutionellem Vakuum verbunden gewesen ist. In diese Auseinandersetzungen ist das Genossenschaftswesen involviert und wird entsprechend den Präferenzen und Zielen der beiden Kollektivakteure gestaltet, je nach dem, wer die Mehrheit im Parlament besitzt. Dadurch kam es zu einer „konjunkturellen Gesetzgebung“, die sich auch in den genossenschaftsrelevanten Gesetzen widerspiegelt.

3. Genossenschaftsrelevante Gesetzgebung

Zu der relevanten Genossenschaftsgesetzgebung zählt nicht nur das Genossenschaftsgesetz (Todev/Brazda 1998), sondern auch das Bodengesetz, sowie das Banken- und Kreditwesengesetz und das Handelsgesetz (Boevsky 1997). Für diese Untersuchung sind insbesondere das Genossenschafts- und das Bodengesetz von Bedeutung, weil sie zwischen den Konfliktparteien die heftigst umstrittenen Gesetze mit Genossenschaftsbezug sind.

3.1. Das alte Gesetz über die Genossenschaften

Noch in der Perestrojkazeit (ab Mitte 1987) gab es ca. 20 verschiedene Entwürfe - die meisten in Anlehnung an das sowjetische Genossenschaftsgesetz von 1988 mit den Schwerpunkten auf Gleichsetzung zwischen Staats- und Genossenschaftseigentum und auf Zulassung aller Genossenschaftsarten - für ein neues Genossenschaftsgesetz, aber eine Verabschiedung kam nicht zustande. Dieser Zustand wiederholte sich in der Zeit unmittelbar nach dem Umbruch; erst am 29. Juli 1991 wurde endlich ein eigenständiges neues Genossenschaftsgesetz erlassen, das das Gesetz über die genossenschaftlichen Organisationen von 1984 aufhebt. Es handelte sich dabei um ein Organisationsgesetz, das zudem die Zielsetzung der Genossenschaft festlegte und sie vornehmlich als Selbsthilfeeinrichtung verstand. Es enthielt

- *die wichtigen Merkmale einer Genossenschaft.* Neben dem Verständnis der Genossenschaft als reiner Förderorganisation für ihre Mitglieder waren auch

die nichtgeschlossene Mitgliederzahl und die Förderung mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes aufgeführt;

- *die wesentlichen Genossenschaftsgrundsätze und die Betonung der Dominanz des personalen Elements.* Das Fundament dieser Prinzipien bildeten die Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Darüber hinaus waren in vielen Einzelvorschriften die Grundsätze „ein Mann - eine Stimme“, „Freiwilligkeit des Zusammenschlusses“, „Selbstkontrolle“, „Besetzung der Leitungs- und Kontrollorgane aus dem Kreis der Mitglieder“ zu finden;
- *die Interdependenz zwischen Genossenschaft und Staat.* Als Kaufmann unterlag die Genossenschaft der allgemeinen Wirtschaftsgesetzgebung incl. Belastung durch Umsatzsteuer, Zölle, Gebühren und Akzisen. Dabei beinhaltete das Genossenschaftsgesetz die Unterstützung und Förderung der Genossenschaft durch den Staat mittels steuerlicher, Kreditzins-, Zoll- und anderer ökonomischer Vergünstigungen. Alle Garantien und Schutzinstrumente gegen Einmischungen des Staates bzw. der Parteien in ihre innere Organisation und Tätigkeit waren im Gesetz vorhanden;
- *die Zulassung aller Genossenschaftsarten und die Ausübung aller von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich verbotenen Tätigkeiten;*
- *das Verständnis der Verbände als Hilfseinrichtungen.* Die Genossenschaften konnten sich zu Territorial-, Zweig- und anderen Verbänden zusammenschließen. Die Verbände übernahmen im Innenverhältnis nur Förderfunktionen (Beratung, Betreuung, Informationsvermittlung u. a.) und im Außenverhältnis traten sie lediglich als Interessenvertreter gegenüber Dritten auf;
- *ein Liquidationsverfahren,* bei dem nach der Befriedigung der Gläubiger und nach der Rückzahlung des Geschäftsguthabens die Aufteilung des verbleibenden Vermögens unter die Mitglieder - sofern die Satzung nichts anderes bestimmte - erfolgt. Damit hob das Gesetz noch einmal ihren privatrechtlichen Charakter hervor;
- *die Anerkennung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Ansprüche bestehender und wiederhergestellter Genossenschaften auf jene Vermögen, die nach 1944 enteignet wurden;*
- *die Aufteilung des bei Verabschiedung dieses Gesetzes bereits vorhandenen Vermögens der Genossenschaftsverbände unter den ihnen angeschlossenen Genossenschaften* im Verhältnis zu deren Anteilen am Fonds des Verbandes. Die Genossenschaften, die dieses Vermögen erhielten, verfügten darüber entsprechend dem Genossenschaftsgesetz. Dies diente der Wiederherstellung von Gerechtigkeit, da sich in der sozialistischen Periode die Produktionstätigkeit von den Primär-genossenschaften auf die Genossenschaftsverbände verlagert hatte und die Verbände eigene Produktionsbetriebe errichteten, die durch die Gewinnabführungspflichten der Primär-genossenschaften finanziert worden waren.

Damit waren die formalrechtlichen Grundlagen für ein neues, westlich geprägtes Genossenschaftsverständnis gegeben. Dennoch erwies sich die Tatsache, daß es offenbar aus vielen divergierenden Ideen unterschiedlicher westeuropäischer Genossenschaftsgesetze kombiniert wurde, ohne deren Vereinbarkeit vorab zu prüfen, als problematisch. Das Genossenschaftsgesetz entstand mit Unterstützung vieler in- und ausländischer Institutionen, ohne seinem Ursprung, dem deutschen Genossenschaftsgesetz, konsequent zu folgen. Zudem spiegelten sich im Gesetzestext recht deutlich die verschiedenen Ansichten wider, die den Partikularinteressen der beiden o. a. politischen Konfliktparteien entsprachen. Die praktische Umsetzung sah sich deshalb umfangreichen Schwierigkeiten ausgesetzt, was auch die mehreren Novellen innerhalb kurzer Zeit belegten:

- Im Vordergrund standen die Sicherung der fortdauernden Existenz und die Stärkung bereits vorhandener Genossenschaften und weniger eine Förderung von Neugründungen. Diese Intention durchdrang das ganze Gesetz. Zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes dominierten die Konsum- und die gewerblichen Produktionsgenossenschaften gemeinsam mit ihren regionalen und zentralen Verbänden zahlenmäßig das bulgarische Genossenschaftswesen und übten den größten Einfluß im Parlament aus. Entsprechend wirkte sich ihr Einfluß und ihre Interessen auf das Genossenschaftsgesetz aus. Dies zeigte sich noch deutlicher in der letzten Novellierung: Die Befreiung der Genossenschaften von der Gewinnsteuer wurde mit dem Gesetz über die Gewinnsteuer aufgehoben. Jene Genossenschaften aber, die bis zum 1. Juli 1996 eingetragen worden und Mitglieder des Zentralen Genossenschaftsverbands, des Zentralverbands der gewerblichen Produktionsgenossenschaften oder des Verbands der Agrarge nossenschaften waren, konnten 50% der Summe des besteuerten Gewinns behalten und entrichteten dem jeweiligen Zentralverband die anderen 50%. Anderenfalls mußte Gewinnsteuer gezahlt werden.
- Verteilung des Gewinns nach der Höhe der Kapitalbeteiligung war ein weiterer Aspekt. Der verbleibende Gewinn wurde auf Beschluß der Hauptversammlung in Form von Dividenden auf die Mitglieder verteilt. Damit stellte diese Regelung eine Abweichung von den geistigen und gesetzlichen Wurzeln des Genossenschaftswesens und von dem Grundsatz der vorrangigen Gewinnverteilung nach dem Umsatz des Mitglieds mit dem Genossenschaftsbetrieb dar.
- Im Gesetz fehlte die Pflicht zur obligatorischen Mitgliedschaft in Genossenschaftsverbänden, was 2.000 Scheingenossenschaften ins Leben rief. Gemeinsam mit der Regelung, wonach alle Genossenschaften der Auszubildenden von allen Gebühren befreit waren, wurde deren Instrumentalisierung zur raschen finanziellen Bereicherung einflußreicher Personen genutzt und eine junge, der sozialistischen Partei nahestehende Elite geschaffen. Die Höhe der so entstandenen Verluste für den bulgarischen Staat werden auf ein Volumen entsprechend dem BIP eines Jahres veranschlagt. Um weiterem Mißbrauch vorzubeugen, sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, diese Regelungen durch die Novelle vom Juni 1992 zu präzisieren.

- In § 1 (1) der ergänzenden Bestimmungen erkannte der Gesetzgeber die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Ansprüche bestehender und wiederhergestellter Genossenschaften auf ihr nach dem 10. September 1944 beschlagnahmtes und verstaatlichtes Vermögen an. Man versäumte jedoch, eine klare Definition anzugeben, was unter einer „wiederhergestellten Genossenschaft“ oder einem „wiederhergestellten Genossenschaftsverband“ zu verstehen sei. Dies führte zu der Konsequenz, daß von finanziell Interessierten solche Genossenschaften und Verbände eingetragen wurden, mit dem Ergebnis, daß gleich mehrere Genossenschaften mit gleichem Sitz und Namen „wiederhergestellt“ wurden und Anspruch auf das selbe Vermögen erhoben.
- Die Kreditgenossenschaften hatten noch keine geregelte Tätigkeit aufgenommen, was zu enormen Problemen führte (Todev/Kaltshev 1998).
- Genossenschaftsverbände waren keine juristische Personen und ihnen wurde die Ausübung wirtschaftlicher Funktionen untersagt. Außer der Zusammenschließung der Genossenschaften in Genossenschaftsverbände sah das Genossenschaftsgesetz keine konkreten Bestimmungen über ihren organisatorisch strukturellen Aufbau vor. Mit dem Beschluß Nr. F-128 von 25. September 1992 des Obersten Gerichts Bulgariens wurde die Eigenschaft einer juristischen Person und die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit den Genossenschaftsverbänden untersagt. Dadurch kam es zu einer Ungleichbehandlung von alten und neuen Verbänden, da die neuen Institutionen keine wirtschaftliche Tätigkeit wahrnehmen konnten, während die etablierte Wirtschaftstätigkeit der alten Verbände stillschweigend geduldet wurde. Probleme entstanden hierdurch in zweierlei Hinsicht: Erstens waren aufgrund der bereits bzw. noch ausgeübten Wirtschaftstätigkeit die alten Verbände in der Regel finanziell besser ausgestattet, - was auch mit der Intention der Sicherung des Fortbestandes und der Stärkung der bereits vorhandenen Genossenschaften einherging - zweitens wurden so Interessendivergenzen zwischen alten und neuen Verbänden aufgebaut, die für das Genossenschaftswesen als Ganzes schädlich waren. Unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Absicherung der Verbände erschien die allgemeine Erlaubnis zur Ausübung von Wirtschaftsgeschäften grundsätzlich sinnvoll, zumal sie auf historische Traditionen zurückzuführen ist.

Mit der Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes vom 3. Dezember 1996 wurden die Genossenschaftsverbände als juristische Personen anerkannt, die im Interesse ihrer Mitglieder wirtschaftliche Tätigkeit ausüben durften. Mit der Regelung ihres organisatorisch-strukturellen Aufbaus und ihrer gerichtlichen Aufsicht gemäß Kapitel II „Genossenschaft“ und Kapitel V „Gerichtliche Aufsicht“ des Genossenschaftsgesetzes wurden die Genossenschaftsverbände praktisch als Genossenschaften anerkannt.

- Der potentielle Mitgliederkreis der Genossenschaft war eingeeengt. Nur natürliche Personen durften Mitglieder einer Genossenschaft werden. Diese Regelung untermauerten die Befürworter mit dem Argument, daß die Genossenschaft als ein Zusammenschluß von natürlichen Personen entstanden sei. Dabei ist aber

die spezielle Entwicklung des bulgarischen Genossenschaftswesens und der bulgarischen Gesetzgebung nicht berücksichtigt worden. In Bulgarien waren seit der Entstehung der ersten Genossenschaften auch juristische Personen Genossenschaftsmitglieder.

Die jüngste nichtkommunistische Mehrheit im Parlament sah im Genossenschaftsgesetz gravierende Verletzungen ihrer Interessen. Da die permanente partielle Änderung und Ergänzung einheitliche Regelungen verhinderte, war sie entschlossen, ein völlig neues Genossenschaftsgesetz zu verabschieden.

3.2. Das neue Gesetz über Genossenschaften

Obwohl das Genossenschaftsgesetz von 1991 mit der Unterstützung vieler ausländischer Institutionen entstand, zeigte seine praktische Umsetzung, daß ohne tiefere Hintergrundkenntnisse der konkreten Situation und der jeweiligen Akteure die westeuropäische Beratung zur Festigung alter, quasi-genossenschaftlicher Strukturen diente und ein Handicap für die Entstehung, die Etablierung und die weitere Entwicklung von genossenschaftlichen Strukturen westlicher Prägung darstellte. Wichtig dabei war auch die Tatsache, daß die Leitidee des Gesetzes nicht konsequent den vorsozialistischen genossenschaftsgesetzgeberischen Wurzeln und Traditionen folgte.

Die seit 1997 bestehende nichtsozialistische Mehrheit im Parlament geht von einem deutschorientierten genossenschaftlichen Leitbild aus und hatte sich als Ziel gesetzt, diesem Konzept entsprechend ein neues Genossenschaftsgesetz zu verabschieden. Dabei sollte die praktische Durchsetzbarkeit des Förderauftrags verbessert werden.

Die Designer des neuen Genossenschaftsgesetzes sahen keine Schwierigkeiten für seine Verabschiedung und wollten es schon im Herbst 1998 fertig haben. Dies stellte sich jedoch als Wunschdenken heraus, da sich erstmalig die nichtkommunistische Mehrheit in diesem Parlament nicht einigen konnte. Interviews mit den für den Entwurf Verantwortlichen zeigten, daß auch nichtkommunistische Parlamentarier für die Interessen der sehr starken bestehenden genossenschaftlichen Strukturen Lobbying betrieben und damit die Verabschiedung von wichtigen Gesetzestexten verlangsamten bzw. verhinderten. Einen Sonderfall im Parlamentsalltag stellte auch die Prozedur der Verabschiedung dar: Zwischen der ersten und der zweiten Lesung der Gesetzestexte lagen mehr als acht Monate und bis Anfang Dezember 1999 war das Gesetz noch nicht komplett verabschiedet: So konnte das Kapitel über die Genossenschaftsverbände erst kurz vor Weihnachten verabschiedet werden.

Das neue Genossenschaftsgesetz baut auf dem Genossenschaftsgesetz von 1991 auf. Es hebt zwar dieses Gesetz sowie alle danach folgenden Novellen auf, behält aber das grundlegende Konzept bei: Es ist ein Organisationsgesetz, das noch stärker die Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in den

Vordergrund stellt und ihre praktische Durchsetzung effizienter gestaltet. Die wichtigsten Neuerungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

- *Annäherung an die Aktiengesellschaft.* Das Beteiligungskapital der Genossenschaft ist in Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern verteilt. Das Geschäftsguthaben des jeweiligen Mitglieds ist obligatorisch jedes Kalenderjahr proportional nach seinem Geschäftsguthaben vom vorherigen Jahr zu aktualisieren und ins Genossenschaftsbuch einzutragen (§ 29 (2), (3)). Somit ist eine *Beteiligung jedes Mitglieds an der wachsenden bzw. reduzierten Unternehmenssubstanz der Genossenschaft* festgelegt (§ 29 (4)). Dies verpflichtet die Genossenschaft jährlich zur Neubewertung der Aktiva. Zusätzlich hat das Mitglied das Recht, eine Dividende zu bekommen (§ 9 (1) Ziff. 6). Bei der Beendigung der Mitgliedschaft haben das Mitglied oder seine Erben die Möglichkeit, das Geschäftsguthaben oder seinen Wert nach der Verabschiedung des Jahresberichtes zu erhalten, wenn die Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft getilgt sind. Bei noch offenen Verbindlichkeiten werden Geschäftsguthaben und Verbindlichkeiten verrechnet, bevor das Restguthaben ausgezahlt wird (§§ 9 (1) Ziff. 7, 14 (1)). Das Geschäftsguthaben wird den Mitgliedern nach der Erfüllung der anderen Verbindlichkeiten zurückgewährt (§ 45). In der Satzung kann eine minimale oder maximale Höhe des Geschäftsanteils festgelegt werden.
- *Vertragspflicht zwischen Mitglied und Genossenschaftsbetrieb zur Bewirtschaftung des Grund und Bodens des Mitglieds seitens der Genossenschaft.* Der Grund und Boden, der Eigentum des jeweiligen Mitglieds ist und zur Nutzung dem Genossenschaftsbetrieb übergeben worden ist, zählt nicht mehr zum Geschäftsguthaben, wie dies im alten Genossenschaftsgesetz verankert war. Der Genossenschaftsbetrieb darf Grund und Boden von Mitgliedern nur nach einem schriftlichen Pacht- oder Mietvertrag nutzen (§ 31 (4)).
- *Obligatorische Bildung eines Reservefonds.* Ausdrücklich ist im neuen Genossenschaftsgesetz vermerkt, daß die Genossenschaft verpflichtet ist, einen Reservefond, der einen Mindestbetrag von 20% der Höhe des Beteiligungskapitals betragen muß, zu bilden (§ 34 (1), (2)).
- *Wahl des Vorsitzenden der Genossenschaft.* Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden des Vorstandes, der zugleich der Vorsitzende der Genossenschaft ist (§ 20 (1)). Im alten Gesetz geschah die Wahl durch die Generalversammlung.
- *Reglementierung von gegenseitigen Unterstützungskassen und Einlagen- und Kreditgeschäft.* Im alten Gesetz wurde die Möglichkeit für die Gründung von gegenseitigen Unterstützungskassen eingeräumt, aber ohne ausdrückliche Festschreibung, wer die Entscheidung darüber traf, wie diese Tätigkeit reglementiert wurde und ob Kapitel II des alten Gesetzes Anwendung fand, was bedeutete, daß diese Kassen auch als Genossenschaften angesehen werden konnten. Im neuen Gesetz ist ausdrücklich festgelegt, daß nach einem Beschluß der Generalversammlung eine gegenseitige Unterstützungskasse für die Mitglieder gegründet werden kann, die nach einem vom Ministerrat erstellten Reglement

agieren darf (§ 36 (1), (2)). Auf Beschluß der Generalversammlung und mit einem Beschluß der Bulgarischen Nationalbank und gemäß einer Ordnung und Bedingungen, die mit einem Spezialgesetz geregelt werden, darf die Genossenschaft Einlagen- und Kreditgeschäft abwickeln (§ 36 (3)).

- *Eintragung der Mitglieder ins Genossenschaftsregister.* Im alten Gesetz wurde nur festgelegt, daß die Mitglieder ins Genossenschaftsregister eingetragen werden mußten. Im neuen Gesetz ist vorgeschrieben, daß der Name und die Adresse, das Datum der Entstehung und der Beendigung der Mitgliedschaft sowie das Ausmaß der ein- und ausgezahlten Beiträge eingetragen werden müssen (§ 8 (5)).
- *Umwandlung der Genossenschaftsunternehmen und der zwischengenossenschaftlichen Unternehmen in Gesellschaften nach dem Handelsgesetz.* Die Genossenschaftsunternehmen dürfen nur in der Form von Ein-Mann-GmbH und die zwischengenossenschaftlichen Unternehmen als GmbH oder AG eingetragen werden (§ 53 (1), (2)).
- *Einführung der gesetzlichen Pflichtprüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und finanzielle Kontrolle.* Die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Genossenschaften, der Genossenschaftsunternehmen, der zwischengenossenschaftlichen Unternehmen und der Genossenschaftsverbände sind obligatorisch von lizenzierten Fachbuchhaltern zu prüfen (§ 62). Spezialisierte Finanzkontrollorgane bei den Genossenschaftsverbänden führen die finanzielle Aufsicht unter der direkten Kontrolle staatlicher Finanzaufsichtsorgane durch. Die Finanzkontrolle kann auch von den Organen der staatlichen Finanzkontrolle selbst durchgeführt werden.

Man wollte auch viele andere Änderungen verabschieden, wie beispielsweise die Mitgliedschaft von juristischen Personen zulassen oder das Verbot von wirtschaftlicher Tätigkeit seitens der genossenschaftlichen Verbände abschaffen. Die Designer des Genossenschaftsgesetzes konnten sich hier aber nicht gegen die starke Lobby der bestehenden Genossenschaftsverbände durchsetzen.

4. Der Streit um das Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden (Bodengesetz)

Dem Gesetz über das Eigentum an und die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden kommt vom Genossenschaftsstandpunkt deswegen besondere Bedeutung zu, weil es die Grundlage der Bodenreform darstellt und damit verbunden auch das Bodeneigentum der Agrargenossenschaften regelt. Folgerichtig ist es sehr stark von den beiden politischen Lagern umkämpft (Hanisch/Boevsky 1999). Die jeweilige Mehrheitsfraktion im Parlament novelliert es i. d. R. als eine ihrer ersten Maßnahmen nach Amtsübernahme. Innerhalb von nur neun Jahren seit seiner ursprünglichen Fassung wurde es über 20 Mal ergänzt und verändert, davon mehr-

mals grundlegend. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht dreimal eingefügte Änderungen und Ergänzungen als verfassungswidrig erklärt.

Zu Beginn der Systemtransformation war die Organisation des Agrarbereichs hauptsächlich durch aus dem Zerfall der Agrarindustriekomplexe entstandene Agrarproduktionsgenossenschaften (APG) geprägt (Todev 1998), die i. d. R. nach dem Vorbild der APG aus der sozialistischen Periode der 60er Jahre gegründet waren. Jedem größeren Dorf wurde eine solche APG zugeordnet, die neben dem wirtschaftlichen auch das gesamte soziale Leben des Dorfes durchdrang. Das Management (Dorfnomenklatura) dieser Großbetriebe (2.500 ha Durchschnittsfläche und ca. 500 Beschäftigte) stand im engen Kontakt zu der Gemeindeverwaltung und der örtlichen Politik und war loyal zur Führung der Sozialistischen Partei. Über diesen Kontakt waren die ehemaligen APG in der Anfangsphase der sozialistischen Ära auch quasi-politische Organe der KP. Nach der Zusammenführung der APG in den Agrarindustriekomplexen blieb diese politische Struktur erhalten. Allerdings waren die Managementbefugnisse innerhalb der in „Brigaden“ umbenannten ehemaligen APG stark eingeschränkt. Die Zerschlagung der AIK kurz vor der Wende mit dem Erlass Nr. 922 von 1989 räumte der Dorfnomenklatura erneut einen breiten Entscheidungsspielraum ein. Die Beschäftigten in den neu gebildeten APG setzten sich sowohl aus den früheren Privatbauern, deren Nachkommen, als auch aus landlosen Lohnarbeitern zusammen. Die Tatsache, daß die Privatbauern nie formaljuristisch enteignet worden waren, spielte praktisch keine Rolle. Unterschiede hinsichtlich Entlohnung und sozialer Leistungen unter den beschäftigten Eigentümern und Besitzlosen waren verwässert. Bis zur Verabschiedung des Bodengesetzes waren praktisch Arbeitssicherheit, Entlohnung und Altersversorgung unabhängig vom einmaligen Besitzstand und sie wurden allen APG-Mitgliedern gleichermaßen angeboten.

Das Bodengesetz regelt mehr als 90% des agrarischen Boden- und Sachkapitals und berührt somit fast alle Bevölkerungsgruppen. Diese Tatsache beeinflusst(e) die Strategie der Hauptakteure des nach der Wende entstehenden bipolaren politischen Modells (Boevsky/Kramer 1998b):

- Die Strategie der Sozialistischen Partei lag und liegt darin, den ein halbes Jahrhundert sorgfältig gepflegten politischen, betriebswirtschaftlichen und sozialen Status quo auf dem Lande zu konservieren. Den APG und ihren Nachfolgerorganisationen (auch Orsov-Genossenschaften genannt) kam und kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Dies auch nicht zuletzt aus ideologischen und dogmatischen Gründen: Das Genossenschaftseigentum sei weiterhin eine Form gesellschaftlichen Eigentums - wie die Kommunistische Partei es in allen Genossenschaftsgesetzen aus der sozialistischen Zeit definiert hat - und die APG daher die angemessene Organisationsform für die Umgestaltung des Agrarbereichs. Solange sich die Bodenreform nur auf dem Papier abspielt, konnten und können diese Organisationen das Angebot an Arbeitsplätzen, das Lohnniveau, den Zugang zu Produktionsfaktoren, die Gewinnverteilung, aber auch die Nutzung vieler sozialer Einrichtungen weiterhin kontrollieren. Die Abhängigkeit

der Dorfbevölkerung sowie die traditionell starke ideologische Färbung der ehemaligen APG und Verflechtung ihres Managements mit der Sozialistischen Partei nahestehenden politischen Institutionen ließen mit dem Erhalt dieser Organisationsform eine langfristige Unterstützung der Sozialistischen Partei durch den überwiegenden Teil der Landbevölkerung erwarten und war demzufolge ein vorrangiges politisches Ziel.

- Die ersten Parlamentswahlen haben gezeigt, daß die Sozialistische Partei ihren Sieg der Dorfbevölkerung² zu verdanken hatte. Darüber hinaus wurde deutlich, daß die Wahlbeteiligungsquote dieser Bevölkerungsgruppe um mehrere Prozente über der der Stadtbevölkerung lag. Die Nichtkommunisten (die Union der Demokratischen Kräfte) entwickelte daher folgende Strategie um dieses bedeutende Wählersegment anzusprechen: Die Auflösung der APG-Nachfolgerorganisationen und die grundlegende Restrukturierung des landwirtschaftlichen Boden- und Sachvermögens. Dies bildete den Kern, da die Interessen der Landbevölkerung eng damit gekoppelt waren. Angestrebt wurde ferner die Etablierung einer neuen Schicht von privaten Agrarwirten, wie sie vor der Zwangskollektivierung vorgeherrscht hatte, und die Errichtung von Fördergenossenschaften, von denen sich die Demokraten eine breite Unterstützung in der Zukunft versprechen.

5. Genossenschaftssparten

Im Gegensatz zu anderen Transformationsländern kam es auf Grund der starken politischen Auseinandersetzung zu einem wenn auch begrenzten Aufschwung des Genossenschaftssektors, verbunden insbesondere mit einer Erweiterung des genossenschaftlichen Artenspektrums. Zwei Formen kann man hier unterscheiden: Bestehende (alte) und neue Genossenschaften.

Die bestehenden Genossenschaften sind jene, die während des Realsozialismus existierten und sich im Transformationsprozeß umgewandelt und ihm angepaßt haben, beispielsweise die Konsumgenossenschaften und Produzentengenossenschaften der Industrie und der Dienstleistungen. Die Agrarproduktionsgenossenschaften nehmen in dieser Klassifikation eine besondere Stellung ein, da sie sich zu Beginn der Systemtransformation aus dem Zerfall der Agrarindustriekomplexe gebildet haben und vorwiegend nach dem Vorbild der APG³ aus der sozialistischen Periode der 60er Jahre organisiert waren.

² Diese Bevölkerung war am längsten gegen die Einführung des Sozialismus und währte sich mit allen Mitteln dagegen. Paradox ist diesbezüglich die Tatsache, daß sie einige Jahrzehnte später die politische Basis der Sozialisten sind.

³ Diese Genossenschaften waren die Grundlage für die Gründung der Agrarindustriekomplexe.

Tabelle: 1: Anzahl einiger bestehender Genossenschaftsarten

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999*
Konsumgenossenschaften	722	775	927	981	1.009	1.079	1.084	1.140	1.126	1.113
Agrargenossenschaften				1.524	1.873	2.344	2.954	3.010	3.100	
Handwerker-genossenschaften	148	197	298	308	312	322	328	330	331	

Quelle: Jeweiliger Zentralverband; * = geschätzte Angaben.

In den frühen 90er Jahren - parallel mit dem Umwandlungs- und Anpassungsprozess - mußten sie um ihr Überleben kämpfen. Dabei waren sie mit Problemen sowohl organisationell-struktureller als auch personeller Natur konfrontiert:

- Neue Zielsetzung,
- Überwindung der Unterkapitalisierung,
- Neue Gewinnverteilung,
- Identifikation der Mitglieder,
- Schrumpfung der Mitgliederzahlen,
- Ersetzung sowie Verringerung des Einflusses der Nomenklatura,
- Professionelles Management,
- Umwandlung der Verbandsstrukturen von verlängerten Armen der Kommunistischen Partei und des Staates zu echten Interessenvertretern der Primärgenossenschaften,
- Bereinigung und Änderung des Geschäftsfeldes und
- Evaluierung der Genossenschaftsorgane.

Die bestehenden Genossenschaften haben die harte Prüfung der Anpassung - nicht zuletzt auch mit der Hilfe ihres Verbandssystems - bestanden und sich aus mehr oder weniger offiziellierten Unternehmen in privatrechtliche Gesellschaften umgewandelt, wobei diese Veränderung sich nicht nur auf den juristischen, sondern auf den ganzen Charakter der Genossenschaft beziehen. Dabei macht sich ihre Annäherung an Kapitalgesellschaften deutlich bemerkbar.

Die neuen Genossenschaften sind jene, die wiederhergestellt oder nach 1990 gegründet worden sind, beispielsweise Bezugs- und Absatzgenossenschaften im Agrarsektor, Handwerk und Kleinhandel sowie Dienstleistungsgenossenschaften (Auszubildenden-, Kredit-, Ärzte-, Softwaregenossenschaften etc.). Dies belegt auch, daß sich das Genossenschaftswesen neue Branchen erobert. Zwar haben sie auch mit endogenen Problemen, wie die bestehenden Genossenschaften zu kämpfen, doch fehlt die grundsätzliche Problematik der genossenschaftlichen Rückbesinnung (Steding/Kramer 1997: 29ff, 90f). Die bei den neuen Genossenschaften

zu beobachtenden Probleme wie Kapital- und Managementmangel stellen keine genossenschaftstypischen Schwierigkeiten dar, sondern sind bei allen bulgarischen Unternehmen zu beobachten.

Darüber hinaus müssen alle neuen Genossenschaften mit exogenen Problemen, wie beispielsweise der staatlichen Politik, der instabilen und konjunkturellen Gesetzgebung sowie sozio-kulturellen, ethischen und psychologischen Gegebenheiten und Vorurteilen kämpfen.

Die Transformation und die Tradition bewirkten bei allen Genossenschaften eine Neigung zum Mehrzweckcharakter. Darüber hinaus beeinflusste der Transformationsprozeß eine Expansion und Konzernbildung.

6. Mitgliederrechtsbeschränkende Faktoren

Der Informations- und Erfahrungsvorsprung der Kommunisten mit den sozialistischen Genossenschaften sowie mit der Diktatur des Proletariats, die als höchste Form der Demokratie propagiert wurde, zeigte ihnen, daß trotz formeller Existenz von Rechten und Pflichten der Mitglieder in der Genossenschaft diese jedoch inhaltlich in unterschiedlichem Maße berührt werden können. Die Sicherungs- und Schutzmechanismen der Genossenschaft gegenüber opportunistischem Verhalten konnten daher einschränkt und die Durchführung politisch-ökonomischer Interessen zulässig gemacht werden. Sie wußten auch, daß mit der Bildung von Konzernstrukturen im genossenschaftlichen Bereich die Kontrolldefizite noch zunehmen. Deswegen begannen sie die Gründung von Genossenschaften bereits während ihrer politischen Herrschaft und erlangten somit einen erheblichen zeitlichen und wirtschaftlichen Vorsprung. Im Folgenden werden kurz einige Faktoren skizziert, die diese Kontrolldefizite beeinflussen:

- Nichtfunktionieren der Marktkontrolle. Die direkte und indirekte Kontrolle des Finanzmarktes wirkt nicht, weil die Geschäftsanteile vielfach an der Börse nicht handelbar sind. Hinzu kommt außerdem, daß die Wahrnehmung der Aufgaben von Finanzinstituten im westlichen Sinne nur eingeschränkt funktioniert. In vielen Fällen sind die Banken lediglich *Finanzbeschaffungsinstitute* ihrer Eigentümer, teilweise sind sie sogar in kriminelle Machenschaften verstrickt. Die enge Beziehung zur Partei sowie die geringen Kontrollmöglichkeiten der Mitglieder und die Unattraktivität des Arbeitsplatzes von Genossenschaftsmanagern sind weitere Faktoren. Der Gütermarkt kann auch nur bedingt zu einem stärker mitgliederorientierten Verhalten des Managers führen, da entweder gar keine Leistungsbeziehung besteht oder diese monopolistische Züge zu Lasten des Mitglieds aufweist. Die von der Property-Rights-Theorie behandelten Kontrollmechanismen zur Disziplinierung der Manager im Interesse der Eigentümer einer Aktiengesellschaft wirken in der bulgarischen Genossenschaft nicht bzw. nur äußerst beschränkt.
- Probleme bei der praktischen Kontrolle der Genossenschaftsorgane (Generalversammlung, Aufsichtsrat und ehrenamtlicher Vorstand) wegen:

- zeitlicher und fachlicher Überforderung der Organmitglieder durch die Vielzahl und Komplexität der Sachverhalte;
- Verfolgung eigener Interessen durch die Mitglieder der kontrollierenden Organe;
- „free-rider“-Verhaltens;
- Interessenverflechtungen zwischen Organmitgliedern;
- Schaffung von Laienorganen;
- Kooption;
- Listenwahlen zur Vertreterversammlung, die vom Management beeinflusst werden können;
- privater und politischer Verbindungen zwischen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.
- begrenzte Kontrolle über die Leistungs- und Kapitalbeziehung zwischen Mitglied und Genossenschaft:
 - relativ große Quasirentenverluste beschränken die Möglichkeit zur Beeinflussung der Willensbildung auf „exit“ und „voice“ (Boettcher 1980: 82ff);
 - Nichtausweisung von Gewinnen auf Grund bilanzpolitischer Maßnahmen;
 - Attenuation von Property Rights und auf „schleichende Enteignung“ der Mitglieder durch interne Konzernfinanzierung und Thesaurierung von Gewinnen der Genossenschaft in Beteiligungsgesellschaften.

Es ist zu bemerken, daß sich bislang die besonders wichtigen exogenen Faktoren dem Einfluß der Genossenschaften entziehen. Die mehrfachen Versuche, für das Genossenschaftswesen Lobby zu schaffen, hatten mehr negative denn positive Effekte, die ihren Niederschlag in der weiteren politischen und wirtschaftlichen Instrumentalisierung der Genossenschaften fanden, wie z. B. das politische Gezerre um die APG oder die „Konjunkturwellen“ bei der genossenschaftsrelevanten Gesetzgebung.

7. Ausblick

Eine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Genossenschaftswesens in Bulgarien erweist sich nach wie vor als schwierig. Zwar haben sich während der letzten Jahre, genauer gesagt seit der Ablösung der letzten sozialistischen Regierung, einige positive Ansätze entwickelt, aber dennoch ist es zu früh, eine neue Blüte bulgarischer Genossenschaften zu konstatieren. Dafür ist während der letzten Dekade insgesamt zuviel Zeit ungenutzt verloren gegangen und zu instabil waren die Rahmenbedingungen, nicht zuletzt aufgrund der „konjunkturellen Wellen“ in der Gesetzgebung. Zu viele Genossenschaften gerade im Agrarbereich tragen hier noch - mehr oder minder freiwillig - politische und ideologische Altlasten mit sich herum.

Positiv ist auf jeden Fall hervorzuheben, daß es inzwischen zu den ersten Genossenschaftsgründungen und -umstrukturierungen gekommen ist, bei denen das

Interesse der Mitglieder entsprechend den genossenschaftlichen Prinzipien eindeutig in den Vordergrund gerückt worden ist. Wesentlich ungünstiger stellt sich jedoch die Branche des Kreditgewerbes dar, die gerade in den westeuropäischen Ländern traditionell eine starke Stütze des gesamten Genossenschaftswesens ist. Hier leidet die Entwicklung in Bulgarien unter einem doppelten Defizit: Einerseits hat das Kreditgewerbe insgesamt nicht gerade einen besonders guten Ruf, nicht zuletzt aufgrund der teilweise kriminellen Machenschaften, die in jüngerer Zeit aufgedeckt worden sind. Andererseits fehlen hier erfolgreiche Vorbilder für derartige Organisationen, nicht zuletzt auch aufgrund eines Mangels an Genossenschaftsentrepreneuren, die in dieser Branche aktiv geworden wären.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß sich auch in Bulgarien Genossenschaften als ebenso interessante wie hilfreiche Organisationsform für ökonomische Selbsthilfe erwiesen haben, wenngleich ein deutlicherer Erfolg durchaus wünschenswert gewesen wäre. Allerdings hat die bulgarische Entwicklung auch zugleich die Grenzen für erfolgreiche Genossenschaftsentwicklung wie auch für Selbsthilfeprojekte insgesamt aufgezeigt: Wenn die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und nicht zuletzt auch die rechtlichen Rahmenbedingungen - ob bewußt oder unbewußt möge dahingestellt bleiben - Selbsthilfebemühungen konsequent behindern, werden sich erfolgreiche Genossenschaften nur in Ausnahmefällen entwickeln können.

Literaturverzeichnis

- Boettcher, Erik (1980): Die Genossenschaft in der Marktwirtschaft, [J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)] Tübingen 1980.
- Boevsky, Ivan (1997): Genossenschaftsgesetzgebung in Bulgarien. Entstehung, Entwicklung und derzeitiger Stand, in: Jost W. Kramer/Andreas Eisen (Hrsg.): Genossenschaften und Umweltveränderungen. Prof. Dr. Rolf Steding zum 60. Geburtstag, [LIT] Münster 1997, S. 259-291.
- Boevsky, Ivan/Kramer, Jost W. (1997): Länderbericht Bulgarien, in: Marburg Consult für Selbsthilfeförderung (Hrsg.): Genossenschaften in Mittel- und Osteuropa, 2. Aufl., [Marburg Consult für Selbsthilfeförderung] Marburg 1997, S. 289-333.
- Boevsky, Ivan/Kramer, Jost W. (1998a): Co-operatives in Bulgaria, in: Andreas Eisen/Konrad Hagedorn (eds.): Co-operatives in Central and Eastern Europe. Selfhelp in Structural Change, [edition sigma] Berlin 1998, pp. 81-101.
- Boevsky, Ivan/Kramer, Jost W. (1998b): Transformation und Genossenschaftswesen in Bulgarien - jüngste Entwicklungen, in: Südosteuropa, Jg. 47, Heft 3-4/1998, S. 149-167.
- Hanisch, Markus/Boevsky, Ivan (1999): Political, Institutional and Structural Developments Accompanying Land Reform and Privatization in Bulgarian Agriculture, in: Südosteuropa, Jg. 48, Heft 7-8/1999, S. 446-464.
- Münkner, Hans-H. (1997): Genossenschaften im Transformationsprozeß: Rußland, Ukraine und Weißrußland, in: Andreas Eisen/Konrad Hagedorn (Hrsg.): Genossenschaften in Mittel- und Osteuropa. Selbsthilfe im Strukturwandel, [edition sigma] Berlin 1997, S. 291-305.
- Rönnebeck, Gerhard/Boevsky, Ivan (1998): Das bulgarische Genossenschaftswesen von seinen Anfängen bis zur Wende (1890 - 1989), in: Johann Brazda/Gerhard Rönnebeck (Hrsg.): Genese und neue Wege des Genossenschaftswesens in Bulgarien, [Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin] Berlin 1998, S. 15-46.

- Steding, Rolf/Kramer, Jost W. (1998): Konturen der Genossenschaftsentwicklung in den europäischen Transformationsländern, [edition sigma] Berlin 1998.
- Todev, Tode (1998): Die bulgarischen Agrargenossenschaften im Transformationsprozeß vom Plan zum Markt, in: Johann Brazda/Gerhard Rönnebeck (Hrsg.): Genese und neue Wege des Genossenschaftswesens in Bulgarien, [Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin] Berlin 1998, S. 55-73.
- Todev, Tode/Brazda, Johann (1998): Das bulgarische Genossenschaftsgesetz - ein Spiegel des widersprüchlichen Transformationsprozesses, in: Johann Brazda/Gerhard Rönnebeck (Hrsg.): Genese und neue Wege des Genossenschaftswesens in Bulgarien, [Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin] Berlin 1998, S. 47-53.
- Todev, Tode/Kaltshev, Emil (1998): Die bulgarischen Kreditgenossenschaften - Entwicklung, Funktionen und Struktur nach der Wende, in: Johann Brazda/Gerhard Rönnebeck (Hrsg.): Genese und neue Wege des Genossenschaftswesens in Bulgarien, [Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin] Berlin 1998, S. 115-123.